

Gute Arbeit in der Weiterbildung – Strategien im Umgang mit „Freier Mitarbeit“

**Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands vom 10.05.2016
beruhend auf dem Beschluss des BFGA Erwachsenenbildung vom 20.02.2016
aktualisiert (Mindestlohntarifvertrag für die Weiterbildung) im Oktober 2018**

- i) Die sogenannte „Freie Mitarbeit“ in der Weiterbildung ist in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu überführen, wenn sie überwiegend dem Lebensunterhalt der ‚Honorarkraft‘ dient.
- ii) In den Fällen, in denen i) nicht sinnvoll oder aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, ist ein Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen anzustreben. Dies setzt einen entsprechenden Organisationsgrad der Betroffenen voraus.
- iii) Solange und soweit es Honorartätigkeit gibt, muss sie mit Honorarsätzen vergütet werden, die einer vergleichbaren Lehrkraft in tariflicher Anstellung entsprechen. Als untere Grenze gilt ein Honorarsatz, der sich nach dem Mindestlohntarifvertrag für die Weiterbildung ergibt, das sind aktuell ca. 38,- € pro Unterrichtsstunde.

Impressum

Herausgeber:
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Hauptvorstand
Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.
Tel.: (069) 78973-0, Fax: (069) 78973-201
E-Mail: info@gew.de
Internet: www.gew.de/weiterbildung
Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands
vom 10.05.2016
beruhend auf dem
Beschluss des Bundesfachgruppenausschusses
Erwachsenenbildung vom 20.02.2016

Verantwortlich: Ansgar Klinger
Oktober 2018